

Statuten des Gemeindeverbandes

REGION LUZERN WEST

Regionaler Entwicklungsträger für die Regionen Entlebuch, Willisau-Wiggertal und Rottal

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name und Sitz

¹ Unter dem Namen **REGION LUZERN WEST** besteht ein Gemeindeverband im Sinne der §§ 48 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern (SRL Nr. 150).

Art. 2

Einzugsgebiet

¹ Die Einwohnergemeinden in den oder um die Subregionen Entlebuch, Willisau-Wiggertal und Rottal sind berechtigt, Mitglied des Verbandes (Verbandsgemeinden) zu werden.

² Die Verbandsgemeinden sind im Anhang zu diesen Statuten nach Subregionen aufgeführt.

³ Neumitglieder werden durch Beschluss der Delegiertenversammlung einer Subregion zugeordnet.

Art. 3

Zweck

Der Verband ist ein Mehrzweckverband, welcher sich als Impulsgeber und Unterstützer für innovative Entwicklungen in der Region, als Interessenvertreter und Lobbyist für die Anliegen der Region versteht und vorab folgende Aufgaben hat:

- a) Er ist der regionale Entwicklungsträger und somit Partner des Kantons bei der Umsetzung seiner Regionalpolitik.
- b) Er übernimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Raum- und Richtplanung gemäss kantonaler Gesetzgebung und erlässt regionale Teilrichtpläne.
- b) Er nimmt die regionalen Interessen wahr und vertritt sie gegenüber den anderen Regionen, Verbänden oder sonstigen Organisationen und gegenüber dem Kanton und Bund.

² Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 4

Aufgaben

- ¹ Dem Verband obliegt
- Die Unterstützung und Begleitung von Personen und Institutionen, welche Ideen im Interesse der regionalen Entwicklung verwirklichen wol-
- b) die Verantwortung für die Erarbeitung der regionalen Richtplanung in den Subregionen;
- der Vollzug der Regionalpolitik des Bundes sowie des Kantons;
- das Bündeln der Interessen der Region und Leisten von Lobbyarbeit für regionale Anliegen
- die Wahrnehmung überkommunaler Aufgaben, die dem Verband übertragen werden:
- das Angebot eigener Dienstleistungen, die der Entwicklung der Region f) dienen.
- ² Die konkreten Aufgaben werden unter Einbezug der Mitglieder in einem Aufgabenkatalog formuliert und im Rahmen eines Mehrjahresprogrammes umaesetzt.
- ³ Im Rahmen des Mehrjahresprogrammes werden die Aufgaben in den Grundauftrag, die regionale Raum- und Richtplanung sowie weitere Aufgaben unterteilt. Die Beteiligung am Grundauftrag und am Auftrag betreffend regionaler Raum- und Richtplanung ist für alle Verbandsgemeinden obligatorisch.

Art. 5

Mitgliedschaft

- ¹ Die Verbandsgemeinden erwerben die Mitgliedschaft durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf Antrag des in ihrer Gemeinde dafür zuständigen Organs, indem sie die Statuten genehmigen und die zu leistenden Zahlungen bewilligen.
- ² Der Beitritt erfolgt in der Regel auf Beginn eines Kalenderjahres. Der rückwirkende Beitritt ist auf Antrag möglich.
- ³ Sowohl für den Erwerb der Mitgliedschaft wie auch für den Austritt (Art. 6) bleiben die rechtlichen Vorschriften von Bund oder Kanton vorbehalten.
- ⁴ Auf Antrag der Verbandsleitung kann die Delegiertenversammlung Gemeinden, die noch nicht Verbandsgemeinden sind aber ein Interesse am Mitwirken im Verband haben, das Recht erteilen, an der Delegiertenversammlung mit einer Anzahl Delegierten teilzunehmen (Teilmitgliedschaft). Die Zahl der Delegierten, die Geschäfte, zu denen diese Delegierten stimmberechtigt sind und die Höhe des zu leistenden Beitrages handelt die Verbandsleitung mit der interessierten Gemeinde im Voraus aus.

Art. 6

Austritt

- ¹ Der Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist zwölf Monate vorher der Verbandsleitung schriftlich anzuzeigen.
- ² Austretende Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Für Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitaliedschaft.

II. Organisation

Art. 7

Verbandsorgane

Die Organe und Einrichtungen des Verbandes sind

- a) die Stimmberechtigten der angeschlossenen Verbandsgemeinden;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) die Verbandsleitung;
- d) die Kontrollstelle:

Art. 8

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt für sämtliche gewählten Organe vier Jahre (Legislaturperiode). Sie beginnt jeweilen am 1. Januar nach der Neuwahl der Gemeinderäte.

a) die Stimmberechtigten

Art. 9

Referendum

- ¹ Folgende Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum:
- a) Änderung der Statuten;
- b) rechtsetzende Beschlüsse;
- c) Festlegung der Beiträge der Verbandsgemeinden;
- d) Bewilligung von frei bestimmbaren Ausgaben von mehr als einem Drittel des Budgets;
- e) Auflösung des Verbandes.

² Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung des referendumspflichtigen Beschlusses mindestens 1'500 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden oder die Mehrheit der Gemeindebehörden von Verbandsgemeinden beim Präsidenten oder bei der Präsidentin schriftlich eine Volksabstimmung über den referendumspflichtigen Beschluss verlangen.

³ Die referendumspflichtigen Beschlüsse werden am ersten Arbeitstag nach der Beschlussfassung auf der verbandseigenen Homepage veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Frist von 60 Tagen, wobei der Tag der Publikation nicht mitgezählt wird.

⁴ Für die Berechnung des Quorums nach Abs. 2 sind im Falle einer Abstimmung über eine Aufgabe gemäss Art. 4, an der sich nicht alle Verbandsgemeinden beteiligt haben, jene Stimmberechtigen und Gemeindebehörden nicht zu zählen, deren Verbandsgemeinde sich an der Aufgabe nicht beteiligt hat.

Art. 10

Initiative

1'500 Stimmberechtigte der angeschlossenen Verbandsgemeinden oder ein Viertel der Gemeindebehörden aller Verbandsgemeinden können eine Initiative einreichen.

Art. 11

Volksabstimmung

¹ Wenn das fakultative Referendum zustande kommt oder eine Initiative zur Volksabstimmung gelangt, haben die betroffenen Verbandsgemeinden an

dem von der Verbandsleitung bestimmten Abstimmungstag die Volksabstimmung im Urnenverfahren durchzuführen.

² Die Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der gültig Stimmenden aller betroffenen Verbandsgemeinden zustimmen.

³ Die Auflösung des Verbandes und die Statutenänderung, welche die Verbandsaufgaben nach Art.4 betreffen oder die Rechte der Stimmberechtigten einschränken, erfordern zu ihrer Annahme zusätzlich die Mehrheit aller Verbandsgemeinden. Als Stimme der Verbandsgemeinde zählt das Abstimmungsergebnis.

b) Delegiertenversammlung

Art. 12

Zusammensetzung

¹ Den Gemeinden stehen folgende Anzahl Delegierte zu:

bis zu 1'500 Einwohner: 1 Delegierte/r bei 1'501 bis 3'000 Einwohner: 2 Delegierte bei 3'001 bis 4'500 Einwohner: 3 Delegierte

usw.

² Mindestens ein Delegierter oder eine Delegierte pro Verbandsgemeinde hat dem Gemeinderat anzugehören.

³ Die Zahl der Delegierten ist für die Dauer der Legislatur unveränderlich. Sie wird im Jahr vor Beginn einer neuen Legislaturperiode des Verbandes aufgrund der ständigen Wohnbevölkerung am Ende des Vorjahres festgesetzt.

Art. 13

Wahl. Entschädigung

¹ Die Wahl der Delegierten richtet sich nach der Gemeindeordnung der entsprechenden Gemeinde. Die Gemeinden haben das Recht, Ersatzdelegierte zu bestimmen.

Art. 14

Zuständigkeit

¹Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Wahlen und Bestätigungen

- 1. Wahl der Mitglieder der Verbandsleitung;
- 2. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin;
- 3. Wahl der Kontrollstelle und deren Präsident oder Präsidentin;
- 4. Bestätigung der von der Verbandsleitung eingesetzten Mitglieder ständiger Arbeitsgruppen sowie Netzwerken.

b) Rechtsetzung, Aufnahmen

- 1. Änderung der Statuten;
- 2. Aufnahme von Neumitgliedern und Zuordnung zu einer Subregion;
- 3. Aufnahme von Teilmitgliedern;
- 4. Erlass von Reglementen und anderen rechtsetzenden Beschlüssen, soweit dazu nicht ausdrücklich die Verbandsleitung ermächtigt ist.

² Die Delegierten werden von den Gemeinden entschädigt.

c) Sachgeschäfte

- 1. Genehmigung des Jahresberichtes;
- 2. Genehmigung des Jahresprogrammes;
- 3. Kenntnisnahme des Mehrjahresprogrammes (Art. 4, Abs. 3);
- 4. Kenntnisnahme des Finanzplanes;
- 5. Festlegung und Änderung der regionalen Richtpläne.

d) Finanzgeschäfte

- 1. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle:
- 2. Festsetzung des Budgets;

Im Weiteren finden die Vorschriften über die finanziellen Bestimmungen (Art. 32 ff.) Anwendung.

e) übrige Geschäfte

- 1. Beschlussfassung über die freiwillige Durchführung einer Volksabstimmung in Verbandsangelegenheiten;
- 2. Beschlussfassung über alle anderen, der Delegiertenversammlung von Gesetzes wegen oder von der Verbandsleitung unterbreiteten Geschäfte.
- ² Wichtige Beschlüsse im Sinne von Art. 17 Abs. 4 der Statuten sind:
- a. Art. 14 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 (Änderung der Statuten)
- b. Art. 14 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 (Erlass von Reglementen und anderen rechtssetzenden Beschlüssen)
- c. Art. 14 Abs. 1 Bst. c Ziff. 5 (Festlegung und Änderung der regionalen Richtpläne)
- d. Art. 14 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 (Festsetzung des Budgets)
- e. Art. 14 Abs. 1 Bst. e (übrige Geschäfte)
- f. Art. 32 Abs. 1 Bst. a (Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages)

Art. 15

Einberufung

- ¹ Die Delegiertenversammlung wird ordentlicherweise zweimal pro Jahr, nämlich im Frühling und Herbst, von der Verbandsleitung einberufen.
- ² Überdies kann die Delegiertenversammlung von der Verbandsleitung nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Viertel aller Verbandsgemeinden einberufen werden.
- ³ Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Traktanden an die Gemeinden und Delegierten zu erfolgen. Soweit nicht mit der Einladung versandt, werden den Delegierten die Akten zu den Geschäften in digitaler Form zugänglich gemacht.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. Die Einladung wird auf der verbandseigenen Homepage publiziert.

Art. 16

Verhandlungen

- ¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin, im Verhinderungsfalle von einem anderen Mitglied der Verbandsleitung geleitet.
- ² Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Dieses ist den Delegierten und den Verbandsgemeinden zuzustellen und der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

³ Auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Delegierten werden Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt.

Art. 17

Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird eine zweite Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

² Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Das zur Annahme absolute Mehr wird erreicht, wenn die Zahl der Zustimmenden die Hälfte aller Anwesenden oder die Zahl der Ablehnenden übersteigt. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

³ Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Delegierten wird die Abstimmung nach Subregionen durchgeführt. Ein Beschluss kommt dann nur zustande, wenn jede Subregion je mit dem absoluten Mehr der anwesenden Delegierten zustimmt.

⁴ Die Delegierten holen vor wichtigen Beschlüssen die erforderliche Ermächtigung bei der Gemeinde ein.

Art. 18

Wahlen

Bei Wahlen finden die einschlägigen Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes (SRL Nr. 10) analog Anwendung.

c) Verbandsleitung

Art. 19

Zusammensetzung

¹ Die Verbandsleitung setzt sich aus 7 bis 11 Mitgliedern zusammen, die nicht Delegierte sein dürfen.

² Sie besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und weiteren gewählten Mitgliedern.

³Bei der Zusammensetzung ist auf eine ausgewogene Vertretung der Subregionen Rücksicht zu nehmen.

Art. 20

Beschlussfassung

¹ Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei der Präsident oder die Präsidentin mitstimmen kann. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin zusätzlich zu seiner bzw. ihrer Stimme den Stichentscheid.

Art. 21

Aufgaben

- ¹ Der Verbandsleitung obliegt
- a) die Vertretung des Verbandes nach aussen;
- b) die Erarbeitung der strategischen Planung in Form des Aufgabenkataloges, welcher dann im Mehrjahresprogramm und Jahresprogramm konkretisiert wird:
- der Vollzug der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse:
- d) der Erlass des Geschäftsreglementes;
- e) die Organisation der Rechnungsführung;
- f) die Anstellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin;
- g) die Anstellung allfälliger weiterer Mitarbeiter der Geschäftsstelle;
- h) die Einsetzung von ständigen und nichtständigen Arbeitsgruppen sowie Netzwerken;
- die Wahrnehmung aller anderen Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
- ² Soweit die Voraussetzungen gegeben sind, handelt es sich dabei um Entscheide im Sinne von § 4 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL 40).
- ³ Das Geschäftsreglement bestimmt, inwiefern den einzelnen Verbandsleitungsmitgliedern für bestimmte Bereiche besondere Aufgaben (Ressorts) zugewiesen werden.
- ⁴ Die Verbandsleitung delegiert einzelne Aufgaben an den Geschäftsführer oder an die Geschäftsführerin. Einzelheiten werden im Geschäftsreglement festgelegt.

Art. 22

Unterschrift

- ¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder die Präsidentin oder deren Stellvertretung zusammen mit der Geschäftsführung, soweit das Geschäftsreglement nichts Abweichendes vorsieht.
- ² Die Zeichnungsberechtigung für den laufenden Geschäftsverkehr wird im Geschäftsreglement festgelegt.

d) Kontrollstelle

Art. 23

Zusammensetzung

- ¹ Die Kontrollstelle besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und zwei weiteren Personen, die über die nötigen Fachkenntnisse verfügen und von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Stattdessen kann auch eine Revisionsgesellschaft als Kontrollstelle eingesetzt werden.
- ² Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen der Verbandsleitung nicht angehören.

Art. 24

Aufgabe

Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht.

e) Geschäftsstelle

Art. 25

Aufgaben

¹ Die Geschäftsstelle wird von der Verbandsleitung mit der Führung der Geschäfte betraut und steht als Stabsstelle sowie als operative Verbandseinrichtung den Organen des Verbandes zur Verfügung und betreut die Arbeitsgruppen und Netzwerke.

² Sie erbringt im Rahmen der statutarischen Zweckbestimmung und ihrer Möglichkeiten den Verbandsgemeinden Dienstleistungen.

Art. 26

Geschäftsführer

¹ Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle nach Massgabe des Geschäftsreglementes und den Weisungen der Verbandsleitung.

² Er oder Sie nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Verbandsorgane teil.

f) Arbeitsgruppen und Netzwerke

Art. 27

Einsetzung

Die Verbandsleitung kann je nach Bedarf ständige und nichtständige Arbeitsgruppen und Netzwerke einsetzen.

Art. 28

Präsidium

Die ständigen Arbeitsgruppen und Netzwerke werden in der Regel von einem Mitglied der Verbandsleitung präsidiert.

III. Finanzielle Bestimmungen

Art. 29

Basisfinanzierung

- ¹ Der Verband finanziert sich aus
- a) Mitgliederbeiträgen gem. Art. 31;
- b) Bundes- und Kantonsbeiträgen;
- c) Entschädigungen für erbrachte Dienstleistungen;
- d) Beiträgen und Spenden Dritter:
- e) Vermögenserträgen.

Projektfinanzierung

³ Für grössere Projekte des Verbandes kann eine spezielle Projektfinanzierung vorgesehen werden. Diese besteht aus

- a) zweckgebundenen Beiträgen der interessierten Verbandsgemeinden;
- b) zweckgebundenen Beiträgen von Bund oder Kanton;
- c) zweckgebundenen Beiträgen Dritter;
- d) Dienstleistungserträgen aus Projekten.

² Über die weiteren Aufgaben wird eine eigene Rechnung geführt.

Auftragsfinanzierung ⁴ Bei der Übernahme von Leistungsaufträgen, die von Dritten dem Verband übertragen werden, müssen Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden.

Rechnungslegung

Der Finanzhaushalt des Gemeindeverbandes REGION LUZERN WEST richtet sich nach den vorliegenden Statuten und dem Gemeindegesetz. Die Rechnungslegung wird jedoch in Anlehnung an das Gesetz über die Korporationen nach dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell 1 (HRM1) geführt. Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und die Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) kommen nicht zur Anwendung.

Art. 30

Budgetierung

Die Verbandsleitung erstellt jährlich im Herbst zuhanden der Delegiertenversammlung ein Budget für das Folgejahr.

Art. 31

Mitgliederbeiträge

¹ Der jährliche Mitgliederbeitrag der Verbandsgemeinde besteht aus dem Beitrag zur Finanzierung des Grundauftrages und dem Beitrag zur Finanzierung der regionalen Raum- und Richtplanung sowie allfälliger Beiträge für weitere Aufgaben.

² Der Mitgliederbeitrag der Verbandsgemeinden nach Abs. 1 richtet sich nach deren Bevölkerungszahl. Massgebend ist die ständige Wohnbevölkerung zum Zeitpunkt der Festlegung der Anzahl Delegierten (Art. 12).

³ Beteiligt sich eine Gemeinde an einer weiteren Aufgabe, hat sie die dafür vorgesehenen Mitgliederbeiträge zu entrichten.

⁴ Auf Antrag von zwei Drittel aller Delegierten einer Subregion werden alle Verbandsgemeinden dieser Subregion zur Finanzierung einer weiteren Aufgabe verpflichtet.

Art. 32

Kompetenzen

- ¹ Die Delegiertenversammlung trifft folgende Finanzentscheide:
- Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages:
- Beschlussfassung über Ausgaben, soweit im Budget nicht vorgeseb) hen und soweit sie nicht in die Kompetenz der Verbandsleitung (Abs. 2 Bst. b) fallen.

- a) Sämtliche Ausgaben im Rahmen der budgetierten Basisfinanzierung;
- b) Nicht budgetierte Nettoaufwendungen in der Höhe von maximal 20% der budgetierten Mitgliederbeiträge;
- c) Organisation der Projektfinanzierung;
- Übernahme grösserer Leistungsaufträge für Dritte. d)

Art. 33

Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.

² Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge Nachzahlungen zu leisten.

² Die Verbandsleitung trifft folgende Finanzentscheide oder Entscheide mit finanziellen Auswirkungen:

IV. Rechtsmittel

Art. 34

Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Verbandsleitung kann Einsprache gemäss §§ 117 ff. VRG erhoben werden. Der weitere Rechtsmittelweg richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung unter Vorbehalt der Anwendung von Bundesrecht.

² Für zivilrechtliche Streitigkeiten sind die entsprechenden Zivilgerichte anzurufen.

V. Revision und Auflösung

Art. 35

Statutenrevision

¹ Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

² Statutenänderungen benötigen eine zwei Drittels Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Art. 36

Auflösung

¹ Die Auflösung des Verbandes kann mit der Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen der Verbandseinwohner und der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden beschlossen werden.

² Bei Auflösung des Gemeindeverbandes wird dessen Vermögen, sofern die Erfüllung des Verbandszwecks nicht von einem anderen geeigneten Rechtsträger übernommen wird, durch einen von der Delegiertenversammlung zu bestimmendem Sachwalter liquidiert. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird unter die angeschlossenen Gemeinden im Verhältnis ihrer Mitgliederbeiträge verteilt.

Wolhusen, 13. November 2018

Der Präsident

Wendelin Hodel

Die Protokollführerin

Brigitte Grüter-Duss

Totalrevision der Statuten an der Delegiertenversammlung vom 13. November 2018.

Anhang gemäss Art. 2 Abs. 2

Verbandsgemeinden, Stand 01.01.2020, sind:

Subregion Entlebuch

Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt-Marbach, Flühli, Hasle, Romoos, Schüpfheim

Subregion Willisau-Wiggertal

Alberswil, Altbüron, Altishofen, Egolzwil, Ettiswil, Fischbach, Gettnau, Grossdietwil, Hergiswil, Luthern, Menznau, Nebikon, Schötz, Ufhusen, Willisau, Zell, Dagmersellen (Teilmitglied), Pfaffnau (Teilmitglied)

Subregion Rottal

Ruswil, Werthenstein, Wolhusen